

Auszug aus dem
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 558d Qualifizierter Mietspiegel



-
- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
 - (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
 - (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 0910080345

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn
Neue Finien 2
28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0
Telefax: 0 42 02/96 91-33
eMail: info@ehrhorn.de
Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:
Montag - Freitag
07.30 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:
www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf